

"Anmerkung: Der Einfachheit halber wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) intendiert oder gewollt ist."

Satzung für den Turnverein Germania Buschhütten 1885 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1885 gegründete Verein führt den Namen TV Germania Buschhütten mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.) (im folgenden Verein genannt).
Er hat seinen Sitz in der Stadt Kreuztal, Stadtteil Buschhütten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter dem Registerblatt VR 754 eingetragen
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit,
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist unter anderem Mitglied
 - a) im Stadt/Kreissportbund
 - b) im Siegerlandturngau, NRWTV, Fußball-und Leichtathletikverband Westfalen
 - c) der LG Kindelsberg Kreuztal
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach 1) an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand (§ 15) den Eintritt in und Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaften

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Tod,
- e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei außerordentlichen Mitgliedern

2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Jahres (31.12.) unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen begeht;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
- c) sich grob unsportlich verhält,
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Gebühren, Umlagen und abteilungsspezifische Beiträge beschließt der Vorstand. Umlagen können bis zu einer Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über die Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4) Den Mitgliedern wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3) Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch einen max. 6 – monatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb nach sich ziehen.

3) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zum beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand, unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds, über den Ausschluss zu entscheiden.

4) § 8 Abs. 4 - 8 gilt entsprechend.

D) Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
- der erweiterte Vorstand

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung wird alljährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftliches Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zweckes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

3) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, schriftlich (E-Mail oder Brief) sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage www.tvg-buschhuetten.de unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Ort der Versammlung soll der Stadtteil Kreuztal-Buschhütten sein.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

6) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 15. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres mit Ausnahme des Jugendsprechers, der mit vollendetem 15. Lebensjahr wählbar ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

7) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im 1. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Wirksam gewählt ist, wer die Wahl annimmt.

8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmung und Wahlen erfolgen offen. Mitglieder können den Antrag auf geheime Wahl/Abstimmung beantragen. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

9) Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokollaufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Die Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Übungsleiter und Helfer
- b) Änderung der Satzung
- c) Festlegung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Beschlussfassung über den Erwerb bzw. Verkauf von Grund- und Boden, die 15.000 Euro überschreiten.

- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes

§15 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)

1) Der Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus mindestens 3 maximal 6 Personen, und zwar:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem 2.Geschäftsführer
- e) dem Kassenwart
- f) dem Sportwart

2) Bleibt eine Vorstandsstelle unbesetzt, wird die Beschlussfähigkeit des Vorstandes hiervon nicht berührt. Die entsprechenden Aufgaben können auf Beschluss des Vorstandes auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Zahl der ordentlichen volljährigen Mitglieder bestellt und zwar auf die Dauer von zwei Jahren.

4) Das Ausscheiden erfolgt mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist dessen Amt durch den Vorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

5) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

7) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

8) Der Vorstand gibt sich und dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese regelt Aufgaben und Arbeitsweisen.

9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren im rotierenden System nach folgendem Verfahren gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende, Kassenwart und der 2. Geschäftsführer in ungeraden Jahren
- b) der Geschäftsführer, 2.Vorsitzender und der Sportwart in geraden Jahren

§ 16 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Übungsleitern und Helfern, allerdings höchstens zwei Vertreter je Abteilung
 - c) den drei Beisitzern
 - d) dem Sozialwart
 - e) dem JugendsprecherÜber die Abordnung eines weiteren Vertreters in den erweiterten Vorstand bei zahlenmäßig großen Abteilungen entscheidet der Vorstand.
- 2) Zweck des erweiterten Vorstandes ist die Unterstützung des Vorstandes in den vereinsinternen und sportlichen Angelegenheiten.
- 3) Die Beisitzer, der Jugendsprecher und der Sozialwart werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 4) Die Übungsleiter und Helfer werden vom Vorstand für 1 Jahr bestellt.
- 5) Ehrengewählte haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 17 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
- 2) Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung

einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden können.

§ 20 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand gem. §26 BGB angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung über die Führung der Kassen Bericht. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung für den Vorstand und den erweiterten Vorstand
- c) Ehrungsordnung

Änderungen oder Aufhebungen dieser Ordnungen erfolgen, mit Ausnahme der Beitragsordnung, durch Beschluss des Vorstandes.

Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Schlussbestimmungen

§22 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufzunehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§23 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2015 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

57223 Kreuztal-Buschhütten, März 2015

Olaf Kohn

Sabine Jung

1.Vorsitzender

Kassenwartin